Maschinenwartungsvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Unternehmer»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Kunde»

I. Gegenstand des Vertrages

A. Wartungsgegenstand

1

Gegenstand des Maschinenwartungsvertrages sind die Inspektion, die Wartung sowie Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten (nachfolgend «Wartungsarbeiten») an den im Anhang dieses Vertrages spezifizierten Wartungsgegenständen.

B. Umfang der Wartungsarbeiten

2

Die Wartungsarbeiten umfassen folgende periodisch durchzuführenden Instandhaltungsarbeiten:

– Zustandsprüfung des Wartungsgegenstandes (visuelle Inspektion);

– Funktionsprüfung des Wartungsgegenstandes, der sicherheitstechnischen Bauteile und der Sicherheitseinrichtungen;

– Prüfen und Anpassen von Einstellungen;

– elektronische Überwachung des Wartungsgegenstandes oder von Komponenten;

– Schmierung;

– Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Prüfungen;

– Auffüllen und Ersetzen von Verbrauchsmaterial;

– Informationen an den Kunden bezüglich Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung sowie Massnahmenvorschläge;

– [...].

Gegenstand der Wartungsarbeiten sind auch Instandsetzungsarbeiten, welche für die Behebung von am Wartungsgegenstand aufgetretenen und vom Kunden an den Unternehmer gemeldeten Störungen erforderlich sind, insbesondere:

– Fehlersuche und Fehlerbehebung;

– Beschaffung von Ersatzteilen im Rahmen der Verfügbarkeit seitens des Herstellers, einschliesslich fachgerechte Entsorgung von ausgetauschtem Material (inkl. Verschleissteile) bis zu einem Betrag von CHF [Zahl];

– Reparatur von Schäden;

– Konservierungsmassnahmen bei Stilllegung sowie Massnahmen zur erneuten Inbetriebsetzung;

– Zustandsanalyse nach Durchführen von Wartungsarbeiten oder Änderung des Wartungsgegenstandes durch den Kunden oder Dritte, nach Eintreten ausserordentlicher Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Vandalismus, unsachgemässe Benutzung) oder Einstellung der Wartungsarbeiten gemäss Vertragsziffer 10 des Vertrages;

– [...].

3

Von der Vertragsleistung ausgeschlossen sind:

– Modernisierung des Wartungsgegenstandes;

– Generalüberholung des Wartungsgegenstandes;

– [...].

C. Zeitpunkt, Ort der durchzuführenden Wartungsarbeiten und Reaktionszeit für Störungen

4

Wartungsarbeiten sind am Standort des Wartungsgegenstandes durchzuführen. Instandhaltungsarbeiten sind [Zahl] Mal jährlich im Abstand von ungefähr [Zahl] Monaten jeweils montags bis freitags in der Zeit zwischen [Zahl] und [Zahl] Uhr durchzuführen. Der Unternehmer kündigt die Wartung jeweils im Voraus an.

5

Der Unternehmer nimmt Störungsmeldungen des Kunden während [Zahl] Stunden an [Zahl] Tagen entgegen. Instandsetzungsarbeiten sind innert nützlicher Frist seit Eingang der Meldung beim Unternehmer auszuführen. Führt eine Funktionsstörung zum Betriebsausfall des Wartungsgegenstandes, hat der Unternehmer mit der Störungsbehebung innerhalb von [Zahl] Stunden nach Erhalt der Mitteilung zu beginnen und die Instandsetzungsarbeiten während [Zahl] Stunden an [Zahl] Tagen im Jahr durchzuführen.

II. Entschädigung

A. Pauschalentschädigung für Instandhaltungsarbeiten

6

Die Entschädigung für Instandhaltungsarbeiten gemäss Vertragsziffer 2 beträgt pauschal CHF [Zahl] pro Jahr, zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstige Steuern oder Abgaben. Darin sind sämtliche vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten, Reisezeit, Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung, Transport und Kosten für Verbrauchsmaterial enthalten. In der Pauschalentschädigung nicht enthalten sind Leistungen des Unternehmers, welche aufgrund von unsachgemässer Benutzung oder Behandlung des Wartungsgegenstandes erforderlich werden.

7

Die Pauschalentschädigung gemäss Vertragsziffer 6 basiert auf den Kosten bei Vertragsabschluss und versteht sich exklusive Teuerung. Der Unternehmer ist berechtigt, bei Veränderungen der Kosten die Pauschalentschädigung jährlich jeweils auf den Beginn eines [Kalenderjahres/Vertragsjahres/anderer Stichtag] gemäss der Gleitpreisformel [Anhang] oder Preisindex [definierter Index] anzupassen.

B. Entschädigung für Instandsetzungsarbeiten nach Aufwand

8

Instandsetzungsarbeiten gemäss Vertragsziffer 2 stellt der Unternehmer nach Aufwand für Arbeit und Material gemäss den jeweils geltenden Sätzen und Preislisten des Unternehmers in Rechnung. Ausgenommen ist der Ersatz von Verschleissteilen bis zu einem Betrag von CHF [Zahl].

C. Zahlungsmodalitäten

9

Die Pauschalentschädigung gemäss Vertragsziffer 6 wird jeweils [zu Beginn eines Vertragsjahres/Kalenderjahres/anderes Datum] zur Zahlung fällig und in Rechnung gestellt. Die Entschädigung für Instandsetzungsarbeiten gemäss Vertragsziffer 2 wird nach erbrachter Leistung fällig und in Rechnung gestellt.

10

Die Rechnungen sind spätestens innert [Zahl] Tagen nach Erhalt zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Im Falle eines Zahlungsverzuges schuldet der Kunde dem Unternehmer einen Verzugszins von [Zahl]% p.a. Des Weiteren ist der Unternehmer nach entsprechender Mitteilung an den Kunden berechtigt, die Wartungsarbeiten für die Dauer des Verzuges einzustellen, ohne dass der Anspruch des Unternehmers auf Zahlung entfällt.

III. Rechte und Pflichten

A. Weitere Rechte und Pflichten des Unternehmers

11

Der Unternehmer verpflichtet sich, die in Vertragsziffer 2 genannten Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von fachkundigem Personal nach den gesetzlichen Vorschriften, den anwendbaren Normen und den Vorgaben des Herstellers sowie nach den branchenüblichen und anerkannten Methoden sorgfältig auszuführen.

12

Der Unternehmer hat ein Wartungsprotokoll zu erstellen, aus welchem die Feststellungen und die vorgenommenen Arbeiten ersichtlich sind. Er hat dem Kunden eine Kopie des Protokolls jeweils nach Abschluss der Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen**.**

B. Weitere Rechte und Pflichten des Kunden

13

Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Unternehmer ungehinderten und sicheren Zugang zum Wartungsgegenstand (inkl. technische Daten) hat.

14

Der Kunde stellt dem Unternehmer die sich in seinem Besitz befindlichen Bedienungs- und Instandhaltungsanweisungen des Herstellers inkl. Pläne und Diagramme sowie das Unterhaltsbuch zur Verfügung. Der Unternehmer darf diese Unterlagen nur für die Erfüllung dieses Vertrages nutzen.

15

Die dem Kunden als Eigentümer des Wartungsgegenstandes obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Insbesondere ist der Kunde für den sicheren Betrieb und den dafür erforderlichen täglichen Unterhalt des Wartungsgegenstandes gemäss Empfehlungen des Herstellers verantwortlich. Der Kunde ist zudem verpflichtet, den Wartungsgegenstand bestimmungsgemäss, entsprechend seinem Verwendungszweck sorgfältig zu verwenden und zu betreiben.

16

Der Kunde teilt dem Unternehmer Störungen oder Schäden am Wartungsgegenstand unverzüglich und schriftlich mit. Er informiert den Unternehmer in Bezug auf vom Kunden durchgeführte Änderungen oder Massnahmen am Wartungsgegenstand, welche die Funktion beeinträchtigen oder die vertraglichen Pflichten des Unternehmers berühren können. Bei einer Störung oder einem Schaden am Wartungsgegenstand trifft der Kunde bis zum Eintreffen des Unternehmers vor Ort oder bis der Unternehmer entsprechende Weisungen erteilt hat, die erforderlichen Massnahmen, um weiteren Schaden zu vermeiden. Verletzt der Kunde diese Pflichten, reduziert sich eine allfällige Haftung des Unternehmers gemäss den Vertragsziffern 19 bis 22 des Vertrages um den infolge der Pflichtverletzung des Kunden entstandenen, zusätzlichen Schaden. Zudem ist der Kunde verpflichtet, dem Unternehmer einen diesem allenfalls aufgrund der Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

IV. Gewährleistung und Mängelansprüche

17

Der Unternehmer gewährleistet die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der vertraglich vereinbarten Wartungsarbeiten. Der Unternehmer gewährt für von ihm gelieferte und eingebaute Ersatzteile eine Garantie- und Verjährungsfrist von [Zahl] Jahren ab dem Zeitpunkt des Einbaus. Der Kunde hat gegenüber dem Unternehmer Mängel in Bezug auf die eingebauten Ersatzteile nach deren Entdeckung sofort schriftlich zu rügen und Nachbesserungen zu verlangen. Rügt der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich, verwirkt er sein Recht auf Nachbesserung. Nach Erhalt der Mängelrüge hat der Unternehmer den Mangel innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben. Kosten, die dem Kunden auch bei mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt jedoch der Kunde, sofern diese nicht bereits mit der Pauschalentschädigung gemäss Vertragsziffer 6 des Vertrages abgegolten sind.

Führt der Unternehmer die Wartungsarbeiten oder die Behebung von Mängeln nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht aus und hat der Kunde die Gründe dafür nicht zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, diese nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist und nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Unternehmer, selbst durchzuführen, von Dritten durchführen zu lassen oder den Vertrag gemäss Vertragsziffer 25 aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Unternehmer hat dem Kunden die Kosten für die Ausführung der Wartungsarbeiten oder die Behebung von Mängeln durch Dritte zu ersetzen, wobei die Einsparungen des Kunden infolge Verringerung der dem Unternehmer geschuldeten Vergütung abzuziehen sind. Der Unternehmer schuldet keinen Kostenersatz, wenn die Verzögerung aufgrund höherer Gewalt erfolgt oder vom Kunden verursacht wurde. Ist die Verzögerung vom Kunden zu vertreten, hat dieser den Unternehmer für sämtliche zusätzlichen Kosten zu entschädigen.

V. Haftung und Haftungsbeschränkung

A. Haftung

18

Der Unternehmer haftet für jeden Schaden infolge Schlecht- oder Nichterfüllung der zu erbringenden Leistungen bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Haftung für vom Unternehmer beigezogene Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

B. Haftungsbeschränkung

19

Der Unternehmer haftet im Fall leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit für von ihm verursachten Sachschäden höchstens bis zu einem Betrag von CHF [Zahl] pro Haftungsfall. Die Haftung für vom Unternehmer beigezogene Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

20

Die Haftung des Unternehmers für ausgeführte Wartungsarbeiten erlischt, wenn der Kunde Wartungsarbeiten oder Änderungen am Wartungsgegenstand vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

21

Jegliche Haftung des Unternehmers ist, soweit gesetzlich zulässig (Art. 100 OR), ausgeschlossen für:

– vorbestehende Mängel;

– Mängel oder Schäden am Wartungsgegenstand, die für den Unternehmer auch bei sorgfältiger Durchführung der Wartungsarbeiten nicht erkennbar waren;

– Mängel oder Schäden am Wartungsgegenstand, die auf Umständen beruhen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. unsachgemässe Benutzung oder Behandlung des Wartungsgegenstandes, höhere Gewalt, Vandalismus, Einstellung der Wartungsarbeiten gemäss Vertragsziffer 10;

– normalen Verschleiss;

– mittelbaren Schaden einschliesslich Mangelfolgeschaden, wie z.B. Ertragseinbusse infolge Produktions- oder Nutzungsausfalls, entgangener Gewinn oder jeden weiteren wirtschaftlichen Folgeschaden.

22

Die Haftung des Unternehmers bestimmt sich abschliessend nach den Vertragsziffern 18–22 dieses Vertrages.

VI. Dauer und Beendigung des Vertrages

A. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

23

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für die Dauer von [Zahl] Jahr(en) abgeschlossen. Er ersetzt frühere Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich des Wartungsgegenstandes.

24

Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um [Zahl] Jahr(e), wenn nicht eine der Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von [Zahl] Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich kündigt.

B. Ausserordentliche Kündigung

25

Jede Partei kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Grund für die Kündigung sowie den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages angeben.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

– Eigentümerwechsel am Wartungsgegenstand (die Kündigung erfolgt auf den Zeitpunkt des Eigentümerwechsels);

– Änderungen oder Massnahmen des Kunden in Bezug auf den Wartungsgegenstand oder dessen Betrieb, welche die Pflichten des Unternehmers gemäss diesem Vertrag erheblich berühren, sofern die Parteien sich nicht innert [Zahl] Tagen über eine entsprechende Vertragsänderung einigen;

– Einstellung der Erfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt während mehr als [Zahl] [Zeiteinheit];

– Wiederholte Verletzung der vertraglichen Pflichten einer Partei und wenn diese die Vertragsverletzung trotz schriftlicher Aufforderung der anderen Partei nicht innert der in der Aufforderung genannten angemessenen Frist beseitigt;

– Unzumutbarkeit der Weiterführung des Vertrages für eine der Parteien;

– Insolvenz einer Partei;

– [...].

C. Folgen der Beendigung

26

Bei einer ausserordentlichen Kündigung seitens des Kunden besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten jährlichen Pauschalentschädigung gemäss Vertragsziffer 6.

VII. Weitere Bestimmungen

A. Höhere Gewalt

27

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, als diese durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei über den Eintritt und das Ende eines solchen Umstandes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

B. Subunternehmer

28

Der Unternehmer kann [nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden/nach schriftlicher Zustimmung des Kunden] die Durchführung der Wartungsarbeiten ganz oder teilweise an einen Dritten untervergeben. [Die Untervergabe berührt die Pflichten des Unternehmers gemäss diesem Vertrag nicht. Der Unternehmer haftet dem Kunden für die Ausführung der Wartungsarbeiten durch den Dritten, wie wenn er diese selbst erbracht hätte.]

C. Parteiwechsel, Vertragsübernahme

29

Ein Parteiwechsel bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

D. Vertragsänderungen

30

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschliesslich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Ausgenommen sind die Anpassung der Pauschalentschädigung gemäss Vertragsziffer 7, sowie Anpassungen des Wartungsumfangs oder der Wartungsintervalle (Vertragsziffern 2, 4 und 5) infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen. Solche Änderungen werden wirksam, sobald der Kunde eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Unternehmers erhalten hat, sofern die Mitteilung des Unternehmers an den Kunden keinen anderen Zeitpunkt vorsieht.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

31

Der Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist [Sitz des Unternehmers]. Der Unternehmer ist auch berechtigt, am (Wohn-)Sitz des Kunden zu klagen.

|  |  |
| --- | --- |
| [Ort, Datum] | [Ort,Datum] |
| Der Unternehmer: | Der Kunde: |
| [Unterschrift] | [Unterschrift] |

Anhang:

Wartungsgegenstand

Preisgleitformel